

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal
(VES-EWS)**

vom 28.09.2017

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Röttenbach, Mühlstetten und Niedermauk der Gemeinde Röttenbach sowie den Ortsteil Stirn der Gemeinde Pleinfeld durch folgende Maßnahmen:

1. Anschluss an die Kläranlage Georgensgmünd

a) Investitionskostenbeitrag an die Kläranlage Georgensgmünd

Da die bestehende Kläranlage in Röttenbach nicht mehr den heute gestellten Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und kein Ersatzneubau beschafft wird, erfolgt die Klärung der Abwässer zukünftig in der Kläranlage Georgensgmünd. Diese wird grundlegend saniert und an die zusätzliche Abwassermenge des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal angepasst.

b) Anschlussleitung an die Kläranlage Georgensgmünd

Durch den Anschluss an die Kläranlage in Georgensgmünd wird die Erstellung einer Druckleitung vom Pumpwerk Röttenbach, Fl.Nr. 43/3 Gemarkung Mühlstetten zur Kläranlage Georgensgmünd, Rednitzstraße 6, Fl.Nr. 685 Gemarkung Georgensgmünd, notwendig. Die Erstellung erfolgt teilweise in offener Bauweise und teilweise durch Spühlbohrverfahren auf einer Länge von 4.710 m, Material PE DA250.

c) Errichtung eines Pumpwerkes

Zur Überleitung der Abwässer zur Kläranlage Georgensgmünd durch eine Druckleitung wird ein Pumpwerk in der Gemeinde Röttenbach, Fl.Nr. 43/3 Gemarkung Mühlstetten sowie eine Überleitung aus der Kanalisation zum Pumpwerk errichtet.

d) Anschluss Ortsteil Niedermauk

Im Zuge der Überleitung der Abwässer aus Röttenbach zur Kläranlage Georgensgmünd muss der Ortsteil Niedermauk, Gemeinde Röttenbach neu angebunden werden. Diese Anbindung erfolgt durch den Bau einer Stichleitung zur Druckleitung vom Pumpwerk in Röttenbach zur Kläranlage in Georgensgmünd, Länge ca. 190m, PE DA 110. Das bestehende Pumpwerk in Niedermauk wird saniert und modernisiert.

2. Neubau und Aufdimensionierung von Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen

Die Abwassermenge die durch das Pumpwerk nach Georgensgmünd gefördert werden kann, ist mengenmäßig begrenzt. Im Regenfall führen die Kanäle dem Pumpwerk mehr Wasser zu, als dieses weiterleiten kann und darf. Damit verschmutztes Abwasser die Bäche und Flüsse nicht gefährdet, wird eine definierte Menge an Abwasser, die am Anfang eines Regenereignisses eine hohe Schmutzfracht mit sich führt, in Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen gespeichert und später in kleinen Mengen dem Pumpwerk zugeführt. Dies beeinflusst die sog. Hydraulik.

a) Errichtung eines Regenüberlaufbeckens in Stirn

Zur Verbesserung der hydraulischen Situation wird vor das bestehende Pumpwerk im Ortsteil Stirn im Angerweg, Fl.Nr. 181, im Ortsteil Stirn, Gemeinde Pleinfeld ein Regenüberlaufbecken mit der Dimension von 50 m³ errichtet.

b) Errichtung eines Regenüberlaufbeckens in Stirn/Mühlstetten-West

Da neue Baugebiete im Ortsteil Stirn, Gemeinde Pleinfeld und Ortsteil Mühlstetten, Gemeinde Röttenbach geplant sind, wird zur Verbesserung der hydraulischen Situation ein Regenüberlaufbecken mit der Dimension von 170 m³ errichtet. Dies ist ebenso in der Lage die bis zum heutigen Tag nicht gepufferten Wassermassen der Altsiedlungsgebiete in Mühlstetten und Stirn aufzunehmen.

c) Bau eines Stauraumkanals in Mühlstetten-Ost

Zur Verbesserung der hydraulischen Situation wird im Ortsteil Mühlstetten, Gemeinde Röttenbach ein Stauraumkanal mit einer Dimension von 120 m³ gebaut.

3. Sanierung, Neubau und Aufdimensionierung von Schmutz- und Regenwasserkanälen

a) Kanalneubau in der Weißenburger und Rother. Straße

Die Weißenburger und Rother Straße im Ortsteil Röttenbach, Gemeinde Röttenbach werden derzeit im Mischsystem entwässert. Regenwasser und Schmutzwasser werden gemeinsam dem Pumpwerk zugeleitet. Um Fremdwasser zu reduzieren (es stammt vor allem aus angeschlossenen Drainagen) und um sauberes Regenwasser nicht mehr durch die Kläranlage schicken zu müssen, wird ein Trennsystem aufgebaut.

Hierzu wird der bestehende Mischwasserkanal, Länge ca. 400 m, in Beton und Steinzeug von DN250-500 im Bereich der Weißenburger Straße, Ortsteil Röttenbach, Gemeinde Röttenbach, durch den Bau eines neuen Schmutzwasserkanals, Länge ca. 390m, Polypropylen DN250-300 mit den notwendigen Schachtbauwerken nebst neuen Hausanschlüssen und den Bau eines Regenwasserkanals, Länge 400 m, Stahlbeton DN300-600 mit den notwendigen Schachtbauwerken nebst neuen Hausanschlüssen ersetzt und entsorgt. In der Rother Straße, Ortsteil Röttenbach, Gemeinde Röttenbach wird ein neuer Regenwasserkanal, Länge 60 m Stahlbeton DN600 nebst Hausanschlüssen gebaut.

b) Sanierung und teilw. Aufdimensionierung Regenwasserkanal Röttenbacher Straße

Der bestehende Regenwasserkanal zur Rezat in der Röttenbacher Straße, Gemeinde Röttenbach war an vielen Stellen kaputt und hatte Risse, deshalb wurde er auf einer Länge von 170 m erneuert und teilweise aufdimensioniert; 111,14 m in Stahlbeton DN300 und 58,86 m in Stahlbeton DN400.

c) Neubau Regenwasserkanal in der Heidecker Straße

Zur Verbesserung der hydraulischen Situation wird im Bereich der Heidecker Straße, Ortsteil Mühlstetten, Gemeinde Röttenbach ein neuer Regenwasserkanal mit einer Länge von ca. 387m, Stahlbeton DN300 errichtet.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind.

Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.296.459 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,79 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,88 € |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag in folgenden Teilbeträgen fällig:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Rate, ca. 40 %, abgerundet | fällig vier Woche nach Bekanntgabe des Bescheides, |
| 2. Rate, ca. 40 %, abgerundet | fällig am 01.07.2018 |

Die Schlussrate wird voraussichtlich im Jahr 2020 zusammen mit den dann endgültigen Beitragssätzen (nach Abrechnung der endgültigen Baukosten) in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und damit abgerechnet.

§ 7a **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stirn, den 28.09.2017



Schneider
Verbandsvorsitzender